

Vertrag

zwischen

den Kerbbursche Zell, vertreten durch Herrn Steffen Scior, Jakob-Maul-Straße 11, 64732 Bad König-Zell

- nachfolgend Veranstalter genannt -

und

.....

- nachfolgend Lizenznehmer genannt -.

Präambel

Der Veranstalter veranstaltet seit dem Jahre 2008 und fortan jährlich „Deutschlands Offizielles Bürostuhlfahren“ - die Deutsche Meisterschaft im Bürostuhlfahren – kurz „DOBSR“ genannt - im folgenden Veranstaltung genannt.

Der Lizenznehmer hat die Absicht, über die Veranstaltung in den von ihm betriebenen Medien zu berichten bzw. Berichte auf Bild-, Film- und/oder Tonmaterial kommerziell anzufertigen und/oder zu verwerten.

Folgende Vereinbarung wird zwischen den Parteien getroffen, um die Rechte zur Nutzung des Bild-/Film- und Tonmaterials des Lizenznehmers zu regeln.

§ 1

Der Lizenznehmer ist berechtigt, von der Veranstaltung Bild-, Film- und Tonaufnahmen - im folgenden Material genannt - anzufertigen und dieses kommerziell zu nutzen, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen.

§ 2

Die Einräumung des Rechtes zur Anfertigung des Materials sowie zur weiteren kommerziellen Nutzung erfolgt unentgeltlich.

§ 3

Im Gegenzug zur unentgeltlichen Einräumung der Rechte gemäß § 2 dieses Vertrages verpflichtet sich der Lizenznehmer, das von ihm angefertigte Material dem Veranstalter auf Wunsch ebenfalls unentgeltlich zur eigenen - auch kommerziellen - Nutzung zu Verfügung zu stellen. Der Veranstalter erhält das Recht, dieses Material Dritten zu überlassen und selbst kommerziell zu verwerten.

Zusatz: § 3 kommt in diesem Vertrag nicht zum Tragen und ist ausgeklammert. § 3 kommt nur in Sonderfällen zum Tragen, diese dann bei Bedarf im Detail und gesondert zwischen Veranstalter und Lizenznehmer bearbeitet werden.

§ 4

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die dem Lizenznehmer oder einem seiner Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen aus Anlass des Besuchs der Veranstaltung oder im Zusammenhang mit der Anfertigung des Materials entstehen, es sei denn, der Schaden wurde vom Veranstalter oder einem seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorsätzlich verursacht.

§ 5

Diese Vereinbarung gilt für die in § 1 näher bezeichnete Veranstaltung. Weitere Veranstaltungen werden hiervon nicht erfasst. Für diese schließen die Parteien ggf. gesonderte Vereinbarungen.

§ 6

Der Lizenznehmer hat keinen Anspruch auf Exklusivität. Der Veranstalter ist berechtigt, die dem Lizenznehmer mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte auch anderen Lizenznehmern einzuräumen. Will der Lizenznehmer die Rechte exklusiv erwerben, müssen die Parteien zuvor über ein entsprechendes Entgelt individuell verhandeln und eine entsprechende Vereinbarung treffen.

§ 7

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des Veranstalters.

§ 8

Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam sein, tritt an ihre Stelle eine Regelung, die die Parteien vernünftigerweise unter Berücksichtigung des Vertragszweckes getroffen hätten und die der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

Ort, Datum

Veranstalter - Unterschrift

Lizenznehmer - Unterschrift